



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III - Recht  
Herrengasse 7  
1010 Wien

**Per Email an:**

*bmi-III-1@bmi.gv.at*

*begutachtungsverfahren@parlament.gv.at*

Wien, am 18.07.2017

**Geschäftszahl (GZ).: BMI-LR1340/0019-III/1/2017**

**Betreff: Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Änderungsentwurf des Sicherheitspolizeigesetzes, des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Telekommunikationsgesetzes 2003**

Die Österreichische HochschülerInnenschaft bezieht wie folgt Stellung zum aktuellen Entwurf des Telekommunikationsgesetzes 2003 (kurz: TKG):

## **Vorbemerkungen**

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft. Wir beschränken unsere Stellungnahme ausschließlich auf die Änderungsvorschläge jener Paragraphen, die uns für den Betrieb der Österreichischen HochschülerInnenschaft sowie den universitären Alltag der Studierenden und in weiterer Folge die Qualität des wissenschaftlichen Ablaufs an Hochschulen relevant erscheinen bzw. die Versäumung von notwendigen Änderungen dieser. Des Weiteren verzichten wir auf eine Bewertung der Änderungen zum Sicherheitspolizeigesetz, zum Bundesstraßen-Mautgesetz sowie der Straßenverkehrsordnung.

Auch wenn wir dem Abschnitt für die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Datenschutzgründen grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen, freuen wir uns darüber, dass der Versuch unternommen wurde, das Telekommunikationsgesetz an bestehende Erfordernisse anzupassen. Gerade deshalb ist es uns unverständlich, warum ausgerechnet der Paragraph 107 Abs. 2 zur Zusendung von unerbetenen Nachrichten mittels elektronischer Post eben nicht novelliert wurde.



## ad § 107 TKG

Aktuell bestehen ca. 50% des weltweiten Mailverkehrs aus Spam-Mails. Der §107 (2) schützt offensichtlich nicht vor dieser Flut an unerbetenen elektronischen Nachrichten. Gleichzeitig erschwert eben dieser Absatz eine nichtkommerzielle Nutzung von Aussendungen mit über 50 EmpfängerInnen, wie es gerade im wissenschaftlichen Bereich für Untersuchungen und Befragungen notwendig wäre. In Anbetracht der Relation zwischen unerbetenen Spam-Mails und Verunmöglichung von nichtkommerzieller (wissenschaftlicher) Arbeit ist der Bedarf einer Novellierung offensichtlich.

Gerade in den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen stehen Studierende in Abschlusssemestern sowie Doktoranden und wissenschaftliches Personal vor dem Problem, dass E-Mails die effektivste Möglichkeit darstellen würden, um zur Teilnahme an Befragungen zum Zweck von wissenschaftlichen Untersuchungen einzuladen. Dies ist jedoch in der Praxis durch den §107 (2) maximal mit einer Aussendung an universitätsinterne Mailadressen möglich, was nicht nur Stichproben verzerrt, sondern Studierende wie wissenschaftliches Personal vor massive organisatorische Probleme stellt und den wissenschaftlichen Ablauf der Universitäten - wir dürfen an dieser Stelle an die zumindest intendierte forschungsgeleitete Lehre erinnern - stark beeinträchtigt.

## Änderungsvorschläge

### Ad § 107 (1)

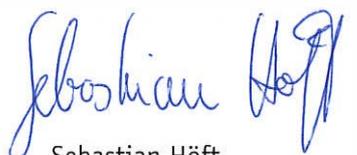
„Werbezwecke“ näher definieren in „kommerzielle Werbezwecke“

### Ad § 107 (2)

Streichung der Zahl „50“, um wissenschaftlich fundierte und aussagekräftige Umfragen gewährleisten zu können.



Johanna Zechmeister  
Vorsitzende



Sebastian Höft  
Referent für Bildungspolitik